

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1958	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. Juli 1958	Nr. 23
------	--	--------

Tag	Inhalt:	Seite
21. 7. 58	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz)	81
25. 7. 58	Zweite Verordnung über den Tag der Landtagswahl 1958	90

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz).

Vom 21. Juli 1958.

Auf Grund des Artikels 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 14. Juli 1958 (GVBl. S. 71) wird der Wortlaut des Gesetzes über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz) in der vom 20. Juli 1958 an geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 21. Juli 1958.

Der Hessische Minister des Innern
S c h n e i d e r

Gesetz über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz) in der Fassung vom 21. Juli 1958.

I. Allgemeines

§ 1

(1) Der Hessische Landtag besteht aus sechsundneunzig Abgeordneten, die in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher, unmittelbarer Wahl gewählt werden.

(2) Der Wahltag ist ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag. Er wird von der Landesregierung durch Verordnung bestimmt.

II. Wahlberechtigung

§ 2

Wahlberechtigt zum Hessischen Landtag ist, wer am Wahltage

1. Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet und

3. seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltage seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Lande Hessen hat.

§ 3

Nicht wahlberechtigt ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht rechtskräftig verloren hat.

§ 4

Das Wahlrecht ruht für Geisteskranke oder Geistesschwache, die in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind.

§ 5

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltage fünfundzwanzig Jahre alt ist und seit mindestens einem Jahr seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen hat.

§ 6

Nicht wählbar ist:

1. wer durch Richterspruch die Wählbarkeit rechtskräftig verloren hat;
2. wem durch Richterspruch die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig aberkannt ist;
3. wem nach den geltenden Bestimmungen zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus die Wählbarkeit rechtskräftig aberkannt worden ist.

III. Wahlvorbereitung

§ 7

Achtundvierzig Abgeordnete werden in Wahlkreisen und achtundvierzig Abgeordnete aus Landeslisten gewählt.

§ 8

(1) Für die Landtagswahl wird das Land Hessen in die aus der Anlage zum Gesetz ersichtlichen 48 Wahlkreise eingeteilt.

(2) Jeder Wahlkreis wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt.

§ 9

In den Wahlkreisen ist der Bewerber gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

§ 10

Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 11

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 12

In jedem Wahlbezirk wird für die dort wohnhaften Wähler ein Wählerverzeichnis geführt.

§ 13

Der Wähler kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dem er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem Wahlbezirk des Landes Hessen wählen.

§ 14

(1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am einundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag zur allgemeinen Einsicht eine Woche lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit sind von der Gemeindebehörde öffentlich bekanntzumachen.

(2) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde Einspruch einlegen.

(3) Will die Gemeindebehörde einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat sie diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Entscheidung ist unverzüglich zu fällen und dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen.

(5) Gegen die Entscheidung kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Kreiswahlleiter eingelegt werden. Über die Beschwerde ist spätestens am vierten Tage vor der Wahl zu entscheiden.

(6) Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden.

(7) Im Fall offener Unrichtigkeiten kann die Gemeindebehörde auch nach Beginn der Auslegungsfrist von Amts wegen Berichtigungen des

Wählerverzeichnisses vornehmen. Solche offener Unrichtigkeiten liegen insbesondere dann vor, wenn folgende Tatsachen festgestellt werden:

1. Tod einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person,
2. Verlust der Rechtsstellung als Deutscher gemäß Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,
3. Eintritt eines Ausschlußgrundes (§ 3),
4. technische Fehler bei der Herstellung des Wählerverzeichnisses, so etwa durch Versagen maschineller Einrichtungen.

In allen Fällen, in denen — abgesehen von Nr. 1 — die Berichtigung offener Unrichtigkeiten zur Streichung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person führt, ist diese unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. Fälle, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind oder waren, können nicht als offener Unrichtigkeiten berichtigt werden.

§ 15

(1) Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

1. ein Wähler, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
 - b) wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 14) seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
 - c) wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen;
2. ein Wähler, der in ein Wählerverzeichnis nicht eingetragen oder gestrichen ist,
 - a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist (§ 14) versäumt hat,
 - b) wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist das Wahlrecht erlangt hat,
 - c) wenn das Wahlrecht erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses im Einspruchsverfahren festgestellt wird.

(2) Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 14 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 16

(1) Der Minister des Innern ernennt für das Land Hessen einen Landeswahlleiter und einen Stellvertreter und für jeden Wahlkreis einen Kreiswahlleiter und einen Stellvertreter.

(2) Tritt ein zum Kreiswahlleiter Berufener selbst als Bewerber auf, so ernennt der Minister des Innern an seiner Stelle einen anderen Kreiswahlleiter.

§ 17

(1) Der Landeswahlleiter bildet einen Landeswahlausschuß, die Kreiswahlleiter bilden Kreiswahlausschüsse.

(2) Die Wahlausschüsse bestehen aus den Wahlleitern als Vorsitzenden und sechs bis acht Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in der gleichen Zahl beruft der Vorsitzende auf Vorschlag der Parteileitungen aus den wahlberechtigten Mitgliedern der Parteien.

(3) Die Wahlausschüsse entscheiden in öffentlicher Sitzung.

(4) Der Landeswahlausschuß und die Kreiswahlausschüsse sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter anwesend ist. Sie beschließen mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 18

(1) Die Gemeindebehörde beruft für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand, der aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und drei bis acht Wahlberechtigten als Beisitzern besteht. Bei Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(2) Für die Verhandlung und Beschlußfassung der Wahlvorstände gilt § 17 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 19

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie die Wahlvorsteher üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(2) Zu einem Wahlehenamt dürfen nicht berufen werden

1. Wahlbewerber,
2. Wahlberechtigte, die für Kreiswahlvorschläge oder Landeslisten als Vertrauensmänner oder deren Stellvertreter benannt sind.

(3) Die Übernahme eines Wahlehenamtes können ablehnen

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Mitglieder des Bundestages und der Volksvertretung eines Landes,
3. Wahlberechtigte, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Frauen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch

Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen.

(4) Wer ohne wichtigen Grund ein Wahlehenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens zwei Deutschen Mark und höchstens einhundertfünfzig Deutschen Mark geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) findet Anwendung.

§ 20

(1) Wahlvorschläge können von Parteien oder Gruppen und nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 von Wahlberechtigten eingereicht werden.

(2) Eine Partei oder Gruppe kann nur eine Landesliste und in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

(3) Wahlvorschläge von Parteien oder Gruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Gruppe, andere Wahlvorschläge ein Kennwort enthalten.

(4) Als Bewerber in einem Wahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Dies gilt auch für den in einem Kreiswahlvorschlag benannten Ersatzmann (§ 21 Abs. 1).

§ 21

(1) Der Kreiswahlvorschlag muß den Namen eines Bewerbers und eines Ersatzmannes enthalten.

(2) Ein Bewerber oder Ersatzmann kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

(3) Kreiswahlvorschläge, die von einer Partei oder Gruppe eingereicht werden, müssen von dem zuständigen Landesvorstand unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge von Parteien und Gruppen, auf deren Wahlvorschlag bei der letzten Landtagswahl nicht mindestens ein Abgeordneter gewählt worden ist, müssen außerdem von mindestens fünfzig Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien oder Gruppen eingereicht werden.

§ 22

(1) Die Landesliste muß die Namen der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge enthalten.

(2) Jeder Bewerber kann nur in einer Landesliste benannt werden. Ein Bewerber, der in einem Kreiswahlvorschlag benannt ist, kann nur in der Landesliste derselben Partei oder Gruppe benannt werden.

(3) Landeslisten müssen von dem zuständigen Landesvorstand der Partei oder Gruppe unterzeichnet sein.

§ 23

(1) Die Kreiswahlvorschläge sind spätestens am siebzehnten Tage vor dem Wahltag bis 18 Uhr während der Dienststunden schriftlich bei dem Kreiswahlleiter, die Landeslisten bis zu dem gleichen Zeitpunkt bei dem Landeswahlleiter einzureichen.

(2) In jedem Wahlvorschlag sind ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter namhaft zu machen. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

§ 24

(1) Die Aufstellung der Bewerber für Landeslisten und ihre Reihenfolge ist in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der betreffenden politischen Partei oder Gruppe festzustellen, zu der eine der Mitgliederzahl oder der Satzung der Partei oder Gruppe entsprechende Zahl von Delegierten aus dem ganzen Lande einzuladen ist.

(2) Die Aufstellung der Bewerber und der Ersatzmänner für die Wahlkreise erfolgt in entsprechender Weise. Zu der Versammlung sind die Mitglieder oder Delegierten der politischen Partei oder Gruppe des betreffenden Wahlkreises einzuladen; an Stelle der Versammlung der Mitglieder kann auch eine satzungsgemäß vorgenommene Urabstimmung stattfinden.

(3) In Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber und Ersatzmänner für diese Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung auf deren Beschluß gewählt werden.

(4) Über den Verlauf dieser Versammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von mindestens zehn wahlberechtigten Versammlungsteilnehmern unterzeichnet sein muß.

(5) Die Vorschriften der Abs. 2 und 4 gelten nicht für Wählergruppen, die über keine Organisation im Wahlkreis verfügen.

§ 25

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Gruppen ist unstatthaft.

§ 26

(1) Der Kreiswahlleiter hat Kreiswahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich den Vertrauensmann auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters den Kreiswahlausschuß anrufen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form und Frist des § 23 Abs. 1 nicht gewahrt sind,

2. in dem Wahlvorschlag kein Bewerber oder kein Ersatzmann benannt ist oder der Bewerber oder der Ersatzmann mangelhaft bezeichnet ist, so daß seine Person nicht feststeht,

3. die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,

4. bei dem Kreiswahlvorschlag einer Partei oder Gruppe ein nach § 24 erforderlicher Nachweis nicht erbracht ist,

5. die Zustimmungserklärung des Bewerbers oder des Ersatzmannes fehlt.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 27 Abs. 1 und 2) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Die Vorschriften der Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für die Prüfung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter.

(5) § 28 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 27

(1) Stirbt der im Kreiswahlvorschlag benannte Bewerber nach der Einreichung des Wahlvorschlages, jedoch vor der Entscheidung über seine Zulassung, so gilt der in dem Wahlvorschlag benannte Ersatzmann als Bewerber. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber die Wählbarkeit verliert.

(2) Stirbt der im Kreiswahlvorschlag benannte Ersatzmann nach der Einreichung des Wahlvorschlages, jedoch vor der Entscheidung über seine Zulassung, oder tritt er an die Stelle des Bewerbers, so ist kein neuer Ersatzmann zu benennen. Das gleiche gilt, wenn der Ersatzmann die Wählbarkeit verliert.

(3) Sterben der Bewerber und der Ersatzmann eines Kreiswahlvorschlages nach der Einreichung, jedoch vor der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages, oder verlieren sie ihre Wählbarkeit, so kann der Vertrauensmann bis zur Sitzung des Kreiswahlausschusses (§ 28 Abs. 2) einen neuen Bewerber und einen neuen Ersatzmann benennen. Das Verfahren nach § 24 braucht nicht eingehalten zu werden.

§ 28

(1) Der Landeswahlausschuß prüft spätestens am zwölften Tage vor der Wahl die Landeslisten auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und beschließt über ihre Zulassung.

(2) Der Kreiswahlausschuß prüft spätestens am fünfzehnten Tage vor der Wahl in gleicher Weise die Kreiswahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung.

(3) Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er den Anforderungen nicht entspricht, die durch dieses Gesetz und die Landeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Sind bei einer Landesliste die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen. Sind bei

einem Kreiswahlvorschlag die Anforderungen hinsichtlich des Bewerbers nicht erfüllt, so wird der Ersatzmann als Bewerber zugelassen. Sind die Anforderungen nur hinsichtlich des Ersatzmannes nicht erfüllt, so wird er aus dem Kreiswahlvorschlag gestrichen.

(4) Eine Landesliste kann nur zugelassen werden, wenn in allen Wahlkreisen des Landes die Kreiswahlvorschläge derselben Partei oder Gruppe zugelassen worden sind.

(5) Auf Grund des Abs. 4 kann eine Landesliste dann nicht zurückgewiesen werden, wenn die Partei oder Gruppe, die sie vorgelegt hat,

1. nachweist, daß die vorschriftsmäßige Einreichung eines fehlenden Kreiswahlvorschlages nur infolge der Einwirkung höherer Gewalt oder des Versagens der mit der Einreichung beim Kreiswahlleiter Beauftragten unterblieben ist und wenn sie
2. die vorschriftsmäßige Einreichung des Kreiswahlvorschlages binnen einer ihr vom Landeswahlleiter gesetzten Frist nachholt.

(6) Weist der Kreiswahlausschuß einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen zwei Tagen nach der Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind der Vertrauensmann des Kreiswahlvorschlages und der Kreiswahlleiter. Der Kreiswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am zehnten Tage vor der Wahl getroffen werden.

§ 29

(1) Spätestens am achten Tage vor dem Wahltag haben der Landeswahlleiter die zugelassenen Landeslisten, die Kreiswahlleiter die zugelassenen Kreiswahlvorschläge öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge zu veröffentlichen, daß zuerst die bereits im Landtag vertretenen Parteien nach ihrem derzeitigen Stärkeverhältnis aufgeführt werden. Andere Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter veröffentlicht. Die Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten ist auch für die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge maßgeblich.

§ 30

(1) Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt.

(2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung des Bewerbers und des Ersatzmannes. Tritt der Bewerber für eine Partei oder Gruppe auf, für die eine Landesliste zugelassen worden ist, so werden auf dem Stimmzettel

außerdem Familienname, Rufname sowie Beruf oder Stand des ersten Bewerbers der Landesliste angegeben.

(3) Der Stimmzettel enthält ferner die Angabe der Partei oder Gruppe oder des Kennwortes.

(4) Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge bestimmt sich nach § 29 Abs. 2.

IV. Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 31

(1) Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr. Die Wahlordnung kann für besondere Verhältnisse eine andere Festsetzung der Wahlzeit zulassen.

(2) Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 32

(1) Die Stimmabgabe erfolgt geheim, und zwar in der Weise, daß der Wähler durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber er seine Stimme geben will.

(2) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Ein Wähler, der des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.

§ 33

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben worden sind;
2. die als nichtamtlich erkennbar sind;
3. die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen;
4. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ungültige Stimmzettel.

(3) Ist der Umschlag leer oder enthält der Stimmzettel keine Stimmabgabe, so gilt dies als ungültige Stimme.

§ 34

(1) Nach der Beendigung der Wahl wird das Wahlergebnis in den einzelnen Wahlbezirken durch Zählen der Stimmen öffentlich ermittelt.

(2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand. Der Kreiswahlausschuß hat das Recht der Nachprüfung.

§ 35

(1) Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wieviele gültige Stimmen im Wahlkreis abgegeben worden sind und wieviele auf jeden Wahlvorschlag entfallen. Er stellt darauf fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.

(2) Ist der Bewerber des Kreiswahlvorschlages, auf den die meisten Stimmen entfallen sind, nach der Zulassung des Kreiswahlvorschlages, aber vor der Wahl, verstorben oder hat er seine Wählbarkeit verloren, so ist der in dem Kreiswahlvorschlag benannte Ersatzmann gewählt.

(3) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 36

(1) Für jede Partei werden die im Lande für sie abgegebenen Stimmen zusammengezählt. Von der Gesamtzahl der zu wählenden Abgeordneten wird die Zahl der von parteilosen Bewerbern in den Wahlkreisen errungenen Sitze abgezogen. Die verbleibenden Sitze werden auf die Parteien im Verhältnis ihrer Stimmenzahl im Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(2) Von der für jede Partei so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der in den Wahlkreisen von ihr errungenen Sitze abgerechnet. Die ihr hiernach noch zustehenden Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(3) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben der Partei auch dann, wenn sie die nach Abs. 1 ermittelte Zahl übersteigen. In einem solchen Falle erhöht sich die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze (§ 1 Abs. 1) so lange, bis bei Fortrechnung gemäß Abs. 1 Satz 3 und 4 auf den letzten übersteigenden Sitz (Satz 1) die letzte Höchstzahl entfällt.

(4) Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten oder in mindestens einem Wahlkreis einen Sitz errungen haben.

§ 37

(1) Der Landeswahlausschuß stellt fest, wieviel gültige Stimmen die Parteien und Wählergruppen erhalten haben, für die Landeslisten zugelassen worden sind. Danach stellt er fest, wieviel Sitze auf diese Parteien und Wählergruppen entfallen

und welche Bewerber aus den Landeslisten gewählt sind.

(2) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 38

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Rechtsstellung eines Abgeordneten mit dem Eingang der Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtages. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

V. Ausscheiden und Nachfolge von Abgeordneten

§ 39

(1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz

1. durch Verzicht;
2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit;
3. durch rechtskräftige Aberkennung der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte;
4. durch Entscheidung des Wahlprüfungsgerichtes.

(2) Der Verzicht ist dem Landeswahlleiter, nach der Einberufung dem Präsidenten des Landtages, schriftlich zu erklären. Er ist nicht widerruflich.

§ 40

(1) Wenn ein auf Landesliste gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein auf Landesliste gewählter Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, so tritt der nächste, noch nicht zum Abgeordneten berufene Bewerber der Landesliste derjenigen Partei oder Gruppe, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist, an seine Stelle. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(2) Wenn ein im Wahlkreis gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein im Wahlkreis gewählter Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, so tritt der im Kreiswahlvorschlag benannte Ersatzmann an seine Stelle. Ist ein Ersatzmann nicht mehr vorhanden, so findet Abs. 1 Anwendung.

(3) Bei der Nachfolge (Abs. 1 und 2) bleiben diejenigen Bewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Wahlvorschläge aus der Partei oder Gruppe, für die sie bei der Wahl aufgetreten waren, ausgeschieden sind.

(4) Die Feststellung über die Nachfolge trifft der Landeswahlleiter. Gegen seine Entscheidung

kann jeder Beteiligte den Landeswahlausschuß anrufen. § 37 Abs. 2 und § 38 gelten entsprechend.

§ 41

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 21 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Abgeordneten, die dieser Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils angehören, ihren Sitz.

(2) Soweit Abgeordnete, die nach Abs. 1 ihren Sitz verloren haben, in Wahlkreisen gewählt waren, findet Ersatzwahl statt. Abgeordnete, die nach Abs. 1 ihren Sitz verloren haben, dürfen bei dieser Ersatzwahl nicht als Bewerber auftreten.

(3) Soweit Abgeordnete, die nach Abs. 1 ihren Sitz verloren haben, aus Landeslisten gewählt waren, bleibt der Sitz unbesetzt. Dies gilt nicht, wenn sie auf der Landesliste einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren; in diesem Falle ist gemäß § 40 Abs. 1 zu verfahren.

(4) Im Falle des Abs. 3 Satz 1 verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl des Landtages entsprechend.

(5) Verlieren mehr als drei Abgeordnete, die aus Landeslisten gewählt waren, ihre Sitze, so findet eine erneute Feststellung des Wahlergebnisses gemäß §§ 36, 37 statt. Hierbei werden die für die verfassungswidrig erklärte Partei abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt.

VI. Besondere Vorschriften für Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen

§ 42

(1) Eine Nachwahl findet statt,

1. wenn in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist,
2. wenn ein in einem Kreiswahlvorschlag benannter Bewerber und der für ihn benannte Ersatzmann nach der Zulassung des Kreiswahlvorschlages sterben oder ihre Wählbarkeit verlieren.

(2) Die Nachwahl muß spätestens drei Wochen nach dem Tag der ausgefallenen Wahl stattfinden.

(3) Die Nachwahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Wahl statt.

§ 43

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk für

ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfange zu wiederholen.

(2) Bei der Wiederholungswahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflossen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse gewählt, wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist.

§ 44

(1) Den Tag einer Nachwahl, einer Wiederholungswahl oder einer Ersatzwahl (§ 41 Abs. 2) bestimmt der Landeswahlleiter.

(2) Im Falle einer Ersatzwahl findet eine erneute Feststellung des Wahlergebnisses gemäß §§ 36, 37 nicht statt. Auf Grund einer Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

§ 45

Ersatzwahlen oder Wiederholungswahlen unterbleiben, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird.

§ 46

Das Land Hessen vergütet den Kreiswahlleitern und den Gemeinden die ihnen entstandenen Wahlkosten nach Pauschsätzen, die nach der Größe der Gemeinden gestaffelt werden.

§ 47

Bei Heimkehrern im Sinne des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Heimkehrergesetzes vom 17. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 931) sind Wahlrecht und Wählbarkeit nicht von der Dauer des Wohnsitzes in Hessen abhängig.

§ 48

Der Minister des Innern erläßt eine Landeswahlordnung und die zur Durchführung erforderlichen Vorschriften. Die Landeswahlordnung kann die Wahl in Kranken-, Pflege-, Straf-, Untersuchungshaft- und ähnlichen Anstalten abweichend regeln.

Anlage zu § 8 Abs. 1
des Landtagswahlgesetzes

Wahlkreis 1

umfaßt den Landkreis Hofgeismar und folgende Gemeinden des Landkreises Kassel: Weimar, Heckershausen, Obervellmar, Niedervellmar, Frommershausen, Mönchehof, Ihringshausen, Simmershausen, Wahnhausen, Rothwesten, Knickhagen, Wilhelmshausen.

Wahlkreis 2

umfaßt den Landkreis Wolfhagen und die restlichen Gemeinden des Landkreises Kassel.

Wahlkreis 3

umfaßt den Landkreis Waldeck.

Wahlkreis 4

umfaßt folgende Stadtbezirke der Stadt Kassel: Bezirk 2 West, Bezirk 3 Wilhelmshöhe, Bezirk 4 Nordwest und die Vororte Nordshausen und Oberzwehren des Bezirks 8 Süd.

Wahlkreis 5

umfaßt die restlichen Stadtbezirke des Stadtkreises Kassel.

Wahlkreis 6

umfaßt die Landkreise Melsungen und Witzenhausen.

Wahlkreis 7

umfaßt den Landkreis Eschwege und folgende Gemeinden des Landkreises Rotenburg: Krauthausen, Breitau, Ulfen, Wölfterode, Blankenbach, Richelsdorf, Obersuhl, Bosserode, Raßdorf, Bauhaus, Stiß, Nentershausen, Weißenhasel, Lindenau, Weißenborn, Sontra, Heyerode, Berneburg, Mönchhosbach, Dens, Solz, Iba, Machtlos, Hönebach, Ronshausen, Weiterode, Gilfershausen, Imshausen, Braunhausen, Rautenhausen, Rockensüß, Cornberg.

Wahlkreis 8

umfaßt den Landkreis Hersfeld und die restlichen Gemeinden des Landkreises Rotenburg.

Wahlkreis 9

umfaßt den Landkreis Fritzlar-Homberg.

Wahlkreis 10

umfaßt die Landkreise Frankenberg und Ziegenhain.

Wahlkreis 11

umfaßt den Landkreis Biedenkopf und folgende Gemeinden des Landkreises Marburg (Lahn): Wollmar, Münchhausen, Simtshausen, Niederasphe, Mellnau, Oberrospe, Bracht, Schwarzenborn, Schönstadt, Bernsdorf, Reddehausen, Ginseldorf, Göttingen, Cölbe, Sarnau, Wehrda, Goffelden, Unterrospe, Niederwetter, Wetter, Todenhausen, Amönau, Treisbach, Oberndorf, Warzenbach, Sterzhausen, Brungershausen, Kernbach, Caldern, Michelbach, Marbach, Dagobertshausen, Elnhausen, Wehrshausen, Dilschhausen, Weitershausen, Nesselbrunn, Weiershausen, Hermershausen, Haddamshausen, Cyriax-Weimar, Gisselberg, Niederweimar, Oberweimar, Allna,

Nanz- und Willershhausen, Lohra, Kehna, Niederwalgern, Wenkbach, Argenstein, Wolfshausen, Roth, Fronhausen, Holzhausen, Stedebach, Oberwalgern, Damm, Reimershausen, Kirchvers, Altenvers, Weipoltshausen, Rollshausen, Seelbach, Rodenhausen.

Wahlkreis 12

umfaßt den Stadtkreis Marburg (Lahn) und die restlichen Gemeinden des Landkreises Marburg (Lahn).

Wahlkreis 13

umfaßt den Landkreis Schlüchtern und folgende Gemeinden des Landkreises Fulda: Veitsteinbach, Eichenried, Rückers, Höf und Haid, Stork, Weidenau, Kauppen, Buchenrod, Magdlos, Flieden, Schweben, Mittelkalbach, Rommerz, Hauswurz, NeuhoF, Niederkalbach, Zillbach, Büchenberg, Döllbach, Altenhof, Stellberg, Thalau, Dalherda, Rommers, Rengersfeld, Rodenbach, Mosbach, Gersfeld, Gichenbach, Gackenhof, Sandberg, Obernhausen, Schachen, Maiersbach, Altenfeld, Hettenhausen, Schmalnau, Ried, Rothemann, Hättenhof, Tiefengruben, Dorfborn, Jossa, Pfaffenrod, Poppenrod, Brandlos, Hosenfeld, Giesel, Istergiesel, Kerzell, Welkers, Rönshausen, Lütter (Rhön), Weyhers, Ebersberg, Schletzenhausen, Gersrod.

Wahlkreis 14

umfaßt den Stadtkreis Fulda und die restlichen Gemeinden des Landkreises Fulda.

Wahlkreis 15

umfaßt die Landkreise Hünfeld und Lauterbach.

Wahlkreis 16

umfaßt den Dillkreis.

Wahlkreis 17

umfaßt den nördlichen Teil des Landkreises Wetzlar, und zwar sämtliche Gemeinden nördlich der Lahn und außerdem die südlich der Lahn gelegenen Gemeinden Wetzlar, Garbenheim, Münchholzhausen und Dutenhofen.

Wahlkreis 18

umfaßt den Oberlahnkreis und alle übrigen Gemeinden des Landkreises Wetzlar.

Wahlkreis 19

umfaßt den Stadtkreis Gießen und folgende Gemeinden des Landkreises Gießen: Heuchelheim, Allendorf (Lahn), Großenlinden, Lang-Göns, Leihgestern, Watzenborn, Grüningen, Holzheim, Hausen, Garbenteich, Steinbach, Oppenrod, Annerod, Rödingen, Altenbuseck, Lollar, Ruttershausen, Staufenberg, Daubringen, Mainzlar, Trohe, Trais (Lumda), Großen-Buseck, Dorfgüll, Eberstadt, Oberhörger, Allendorf (Lumda), Lich, Albach, Burghardsfelden, Reiskirchen, Beuern, Climbach.

Wahlkreis 20

umfaßt den Landkreis Alsfeld und die restlichen Gemeinden des Landkreises Gießen.

Wahlkreis 21

umfaßt den Landkreis Limburg.

Wahlkreis 22

umfaßt den Landkreis Usingen und die folgenden Gemeinden des Landkreises Friedberg: Vilbel, Massenheim, Harheim, Nieder-Eschbach, Ober-Eschbach, Ober-Erlenbach, Nieder-Erlenbach, Petterweil, Burgholzhausen, Rodheim, Ober-Rosbach, Nieder-Rosbach, Ober-Mörten, Langenhain, Fauerbach, Maibach, Bodenrod, Münster, Hoch-Weisel, Ostheim, Nieder-Weisel, Hausen-Oes, Butzbach, Griedel, Pohl-Göns, Kirch-Göns, Gambach, Münzenberg, Trais-Münzenberg.

Wahlkreis 23

umfaßt die restlichen Gemeinden des Landkreises Friedberg.

Wahlkreis 24

umfaßt die Landkreise Rheingaukreis und Untertaunuskreis.

Wahlkreis 25

umfaßt die Vororte Heßloch, Rambach, Sonnenberg und den östlichen Teil von Wiesbaden-Alt.

Wahlkreis 26

umfaßt den westlichen Teil von Wiesbaden-Alt.

Wahlkreis 27

umfaßt die Stadtbezirke Schierstein, Biebrich, Amöneburg, Kastel, Kostheim, Erbenheim, Frauenstein, Dotzheim, Igstadt, Kloppenheim und Bierstadt.

Wahlkreis 28

umfaßt den Main-Taunus-Kreis.

Wahlkreis 29

umfaßt den Obertaunus-Kreis.

Wahlkreis 30

umfaßt die Stadtbezirke 1—11, 14—16 II, 17—19, 26 I Innenstadt, Ostend z. T., Westend, Bahnhofsviertel, Gallusviertel der Stadt Frankfurt (Main).

Wahlkreis 31

umfaßt die Stadtbezirke 12—13 II, 20—24, 27 I Nordend der Stadt Frankfurt (Main).

Wahlkreis 32

umfaßt die Stadtbezirke 30—33, 37, 38, 53 II Sachsenhausen, Oberrad, Niederrad, Siedlung Goldstein der Stadt Frankfurt (Main).

Wahlkreis 33

umfaßt die Stadtbezirke 25, 26 II, 27 II, 28, 29, 39, 46, 47, 49—52 Ostend z. T., Bornheim, Riederwald, Seckbach, Eckenheim, Preungesheim, Bonames, Berkersheim, Fechenheim der Stadt Frankfurt (Main).

Wahlkreis 34

umfaßt die Stadtbezirke 16 III, 34—36, 40—45, 48 Bockenheim, Rödelheim, Hausen, Praunheim, Heddernheim, Ginnheim, Eschersheim, Niederursel der Stadt Frankfurt (Main).

Wahlkreis 35

umfaßt die Stadtbezirke 53 I, 54—63, Schwanheim, Griesheim, Nied, Höchst, Sindlingen, Zeilsheim, Unterliederbach, Sossenheim der Stadt Frankfurt (Main).

Wahlkreis 36

umfaßt den Landkreis Hanau.

Wahlkreis 37

umfaßt den Landkreis Gelnhausen.

Wahlkreis 38

umfaßt den Landkreis Büdingen.

Wahlkreis 39

umfaßt den Stadtkreis Offenbach.

Wahlkreis 40

umfaßt den Stadtkreis Hanau und folgende Gemeinden des Landkreises Offenbach: Mühlheim, Steinheim, Lämmerspiel, Hausen, Klein-Auheim, Hainstadt, Rembrücken, Weißkirchen, Froschhausen, Klein-Krotzenburg, Hainhausen, Jügesheim, Dudenhofen, Seligenstadt, Klein-Welzheim, Mainflingen, Zellhausen.

Wahlkreis 41

umfaßt die restlichen Gemeinden des Landkreises Offenbach und folgende Gemeinden des Kreises Groß-Gerau: Mörfelden, Walldorf, Kelsterbach, Raunheim.

Wahlkreis 42

umfaßt die restlichen Gemeinden des Kreises Groß-Gerau.

Wahlkreis 43

umfaßt den Stadtkreis Darmstadt.

Wahlkreis 44

umfaßt den Landkreis Darmstadt.

Wahlkreis 45

umfaßt den Landkreis Dieburg.

Wahlkreis 46

umfaßt den Landkreis Erbach.

Wahlkreis 47

umfaßt folgende Gemeinden des Landkreises Bergstraße: Groß-Rohrheim, Einhausen, Biblis, Wattenheim, Nordheim, Hofheim, Bürstadt, Riedrode, Lorsch, Lampertheim, Viernheim, Bobstadt, Langwaden, Rodau, Fehlheim, Schwanheim, Zwingenberg, Heppenheim.

Wahlkreis 48

umfaßt die restlichen Gemeinden des Landkreises Bergstraße.

**Zweite Verordnung
über den Tag der Landtagswahl 1958.**

Vom 25. Juli 1958.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz) in der Fassung vom 21. Juli 1958 (GVBl. S. 81) wird verordnet:

§ 1

Die Wahl zum Vierten Landtag des Landes Hessen findet am 23. November 1958 statt.

§ 2

Die Verordnung über den Tag der Landtagswahl 1958 vom 19. Februar 1958 (GVBl. S. 27) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 25. Juli 1958.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister des Innern
Zinn	Schneider